



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den internationalen Masterstudiengang
„Materials Science and Engineering“**

21. Mai 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 27. August 2025 die vom Studiendekanatsausschuss Maschinenbau der TU Hamburg am 21. Mai 2025 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Materials Science and Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5 Studienarbeit.....	3
§ 6 Abschlussarbeit.....	4
§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Materials Science and Engineering“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Maschinenbau.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Maschinenbau.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanausschuss Maschinenbau benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gilt § 20 ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.

- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am internationalen Masterstudiengang „Materials Science and Engineering“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am internationalen Masterstudiengang „Materials Science and Engineering“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der TUHH sein, die oder der dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am internationalen Masterstudiengang „Materials Science and Engineering“ beteiligt ist. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit ergibt sich zu 80% aus der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus dem Vortrag und der danach folgenden Aussprache.

§ 7 Nichttechnische Ergänzungskurse

Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Ergänzungskurse im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang I Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (4 Leistungspunkte) verpflichtend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2025.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang „Materials Science and Engineering“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

21. Mai 2025

Technische Universität Hamburg